NEWS BOX DATENSCHUTZ

INHALTSVERZEICHNIS

SONDERAUSGABE

DAFTA

Andreas Jaspers

Einladung 46. DAFTA
Datenschutz – Gestaltungsauftrag im Zeitalter der Digitalisierung

Liebe Leserinnen und Leser,

was bedeuten die beschlossen und geplanten EU-Rechtsakte DMA, DA und KI-VO für die Datenschutzpraxis? Wie lässt sich Datenteilung und Datenschutz vereinbaren? Wo steht der Datenschutz organisatorisch im Unternehmen, wenn die wirtschaftliche Nutzung von Daten rechtlich gestärkt werden soll?
Auf der DAFTA 2022 wollen wir mit hochrangigen Gästen aus Wirtschaft, Rechtsprechung, Aufsicht und Wissenschaft diese Fragen aufarbeiten und Lösungsmöglichkeiten aufzeigen.
In Workshops werden weitere aktuelle Praxisfragen wie das Auskunftsrecht, die datenschutzkonforme Internetpräsenz oder die neue genehmigte Verhaltensregel für Auftragsverarbeiter „Trusted Data Prozessor" behandelt.
Das 41. RDV-Forum hat zwei Schwerpunkte: Der Beschäftigtendatenschutz mit dem geplanten Beschäftigtendatenschutzgesetz, und verschieden Regelungen des EU-Rechts und dessen Umsetzung in der Praxis.
Die DAFTA und das RDV-Forum 2022 finden hybrid statt. Wir würden uns freuen, Sie in Köln oder online begrüßen zu dürfen.

Ihr Andreas Jaspers
Geschäftsführer Gesellschaft für Datenschutz und Datensicherheit (GDD)

Sagen Sie uns Ihre Meinung
kundenservice@datakontext.com

Foto: Weissblick, Adobe Stock

Auskunftsrecht und Schadenersatz

Das Auskunftsrecht, geregelt in Art. 15 DS-GVO, garantiert der betroffenen Person von jeder datenverarbeitenden Stelle Auskunft über die verarbeiteten oder auch gespeicherten Daten zu erhalten. Damit soll jede Person in der Lage Transparenz erhalten über die innerhalb eines Unternehmens, Vereins oder sonstiger Einrichtung verarbeiteten Daten. Umstritten ist jedoch seit Beginn der Anwendungspflicht der DS-GVO in 2018, in welchem Ausmaß die Verantwortlichen Auskunft und vor allem eine Kopie der personenbezogenen Daten (Art. 15 Abs. 3 DS-GVO) erteilen müssen. So ist weiter offen, ob das Recht auf Kopie ein eigenständiges Betroffenenrecht darstellt oder dem Recht auf Auskunft zugehörig ist.

Recht auf Auskunft und Kopie in der Praxis

Nach wie vor sind das Recht auf Auskunft und Kopie nach Art. 15 DS-GVO das praxisrelevanteste und umstrittenste Betroffenenrecht. Insbesondere für Beschäftigte wird im Zuge arbeitsrechtlicher Streitigkeiten gerne dieses Betroffenenrecht wahrgenommen. Auch Verbraucher:innen nehmen ihre Transparenzrechte gerne gegenüber Unternehmen in Anspruch. Die stark unterschiedliche Rechtsprechung dazu in Deutschland führt zu Unsicherheiten in der betrieblichen Praxis und Beratung.

Weiter Schadensersatzanspruch gemäß Art. 82 DS-GVO

Mit der in Art. 82 DS-GVO geregelten Haftung besteht für jede betroffene Person das Recht Schadensersatz für Datenschutzverstöße zu verlangen. Entsteht ein materieller oder auch nur immaterieller Schaden – durch zum Beispiel eine verspätete oder unzureichende Datenauskunft – kann tatsächlich Schadensersatz geltend gemacht werden. Fraglich und viel diskutiert wird aktuell, ob bereits jeder Verstoß gegen die DS-GVO einen immateriellen Schaden begründet, der dann in Geld zu entschädigen ist. Zusätzlich umstritten ist die Frage, ob auch bereits geringfügige „Bagatellschäden" zu einem finanziellen Schadensersatz führen.

46. DAFTA diskutiert die aktuellen Fragen zum Schadensersatz und zur Auskunft

Unter der Leitung von **Kristin Benedikt**, Richterin am Verwaltungsgericht Regensburg und GDD-Vorstandsmitglied können Sie im Zuge des Forums „Auskunftsrecht, Schadensersatz" über den aktuellen Umgang der Rechtsprechung mit diesen Fällen nach DS-GVO diskutieren. Diskutieren Sie mit und stellen Sie dem Top-Experten **RA Tim Wybitul**, Partner bei Latham & Watkins, Ihre Fragen rund um die Themen Schadensersatz und Auskunft. Dabei blicken die fachkundigen Referenten auf die ergangenen und bevorstehenden Entscheidungen des EuGH. Zudem erfahren Sie, welche Anforderungen Sie bei der Bereitstellung einer Datenkopie beachten müssen und in welchen Fällen Sie die Auskunft verweigern dürfen.
Weitere Details zur Anmeldung und Informationen finden Sie hier

Foto: DatenschutzStockfoto, Adobe Stock

Gesetzeskonforme Webseiten-Datenschutzerklärung – zwischen Anspruch, Theorie und Praxis

So alltäglich wie die Nutzung des Internets auch sein mag, so existiert dennoch regelmäßig kein oder kaum Wissen über die technische Funktionsweise von Webseiten. Für den Betrieb jeder noch so kleinen Website sollte aber die gesetzeskonforme und korrekte Datenverarbeitung, die damit einhergeht, bekannt sein. Die speziellen Datenschutzvorschriften für Dienste der elektronischen Kommunikation sorgen dabei regelmäßig für Unsicherheiten.

Datenschutzerklärung ist Pflicht für jeden Webseiten-Betrieb

Jede Webseite muss eine Datenschutzerklärung aufweisen, um den Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) gerecht zu werden. Dies gilt für jedes Unternehmen wie auch für sonstige Einrichtungen oder Vereine, weil der Europäische Gerichtshof (EuGH) und der Bundesgerichtshof (BGH) entschieden haben, dass die Verarbeitung von IP-Adressen zu einer Anwendungspflicht der DS-GVO führt. Wer also keine oder eine unvollständige Datenschutzerklärung auf der Webseite bereitstellt, dem drohen empfindliche Bußgelder und nicht zuletzt ein Reputationsschaden.

Rechtliche Anforderungen werden immer komplexer

Die Bestimmungen des Datenschutzes im Internet können undurchsichtig sein und werden durch weitere Gesetzgebung und Urteile immer komplexer. Deshalb ist die fachgerechte Ausbildung von betrieblichen Datenschutzbeauftragten so wichtig. So sind nicht nur die DS-GVO und ihre Anforderungen einzuhalten, sondern seit dem Jahr 2021 auch die des Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetz (TTDSG). Das nationale Gesetz regelt neben den Bestimmungen zum Fernmeldegeheimnis den Datenschutz bei Telekommunikations- und bei Telemediendiensten. Gerade zum Betrieb von Webseiten, die Cookies zu Analyse- oder Marketingzwecken setzen wollen, müssen die Bestimmungen des TTDSG und das Regelungsgeflecht mit der DS-GVO zwingend bekannt

sein. Daneben gibt es noch individuell weitere Vorgaben zu beachten – je nachdem, ob Sie zum Beispiel Social Media-Plugins oder andere Dienste einbinden und auf Ihrer Webseite einsetzen.

46. DAFTA verschafft Theorie + Praxis

Auf der 46. DAFTA, die sowohl digital als auch in Präsenz in Köln angeboten wird, vermitteln Expert:innen Ihnen eine Übersicht zur Zulässigkeit von Datenverarbeitung im Zusammenhang mit Webseiten samt praktischen Beispielen. Unter der Leitung von **Bettina Herman**, atarax Unternehmensgruppe und GDD-Vorstand zeigt die Referentin **Dr. Julia Victoria Pörschke**, Leiterin der Abteilung »Datenschutz in der Privatwirtschaft« beim Landesbeauftragten für Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg (LfDI BW), auf wie Sie insbesondere gesetzeskonforme Datenschutzerklärungen für Webseiten verfassen. Neben den theoretischen Anforderungen liefert sie praktische Hilfestellung und steht für Diskussionen und fachlichen Austausch zur Verfügung. Stellen Sie unseren Experten Ihre Fragen und erfahren Sie, was inhaltlich in einer Webseiten-Datenschutzerklärung stehen muss und vor allem, wie die Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen am besten gelingt.
Weitere Informationen und einen detaillierten Ablaufplan finden Sie hier

Foto: j-mel, Adobe Stock

Gesundheitsdatenschutz – Digitalisierung um jeden Preis?

In Zeiten von Big Data haben sich Daten zu einem der wertvollsten Güter der Welt entwickelt. Die Digitalisierung in Deutschland schreitet immer weiter voran – so auch im Gesundheitswesen. Gesundheitsdaten sind dabei als besonders sensibel und schutzbedürftig zu betrachten.

Gesundheitsdatenschutz als Grenze der Digitalisierung?

Arztpraxen und Krankenhäuser profitieren bereits regelmäßig von der Digitalisierung. Die Digitalisierung des Gesundheitswesens bringt aber nicht nur Vorteile mit sich, sondern birgt auch Risiken. Diese bestehen für die Vertraulichkeit der Daten und damit für das Patientengeheimnis. Die Verletzlichkeit der Daten in Bezug auf Integrität und Verfügbarkeit kann zu finanziellen Einbußen und letztlich zur gesundheitlichen Schädigung der betroffenen Person führen. Diese Risiken sollen durch das Datenschutzrecht begrenzt werden. Hierfür besteht ein umfassendes Regelwerk, das mit der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) einen verbindlichen kohärenten Regelungsrahmen geschaffen hat. Der datenschutzrechtliche Rahmen wird ergänzt durch das Medizinprodukterecht und durch Normen zur Informationssicherheit.

Digitalisierung verlangt sinnvollen Technikeinsatz

Es gibt nicht nur rechtliche Hindernisse. Die Digitalisierung im Gesundheitsbereich, zusammengefasst als „E-Health", durchläuft derzeit eine dynamische Phase: Menschen erfassen mit mobilen Geräten, zumeist durch ihr Smartphone oder gekoppelt damit, über technische Sensorik Gesundheitsdaten. Diese Daten werden privat, in medizinischen Kontexten oder auch von Digitalunternehmen weiterverarbeitet. Teilweise handelt es sich um Lifestyle-Anwendungen, doch kommen auch immer mehr Produkte auf den Markt und zur Anwendung, die medizinisch indiziert sind und durch Erhebung, Auswertung und Dokumentation die Diagnose, Behandlung und Betreuung unterstützen. Das Internet spielt dabei für die Kommunikation eine maßgebliche Rolle – Speicher- und Softwareangebote sowie differenzierte Anwendungen sind zunehmend netzgestützt (sog. Cloud-Computing). Ziele von E-Health sind die Optimierung der Therapie, die Verbesserung der Organisation der medizinischen Leistungserbringung, die Gesundheitsforschung, Kosteneinsparungen und die personalisierte Medizin.

46. DAFTA – Datenschutz – Gestaltungsauftrag im Zeitalter der Digitalisierung

Auf der 46. DAFTE wird **Dr. Bernd Schütze**, Leiter der AG »Datenschutz und IT-Sicherheit im Gesundheitswesen« der Deutschen Gesellschaft für Medizinische Informatik, Biometrie und Epidemiologie (GMDS) e.V. zusammen mit **David Koeppe**, Vivantes Berlin und Leiter GDD-AK »Datenschutz und Datensicherheit im Gesundheits- und Sozialwesen«, in einem Online-Spezialforum zum Gesundheitsdatenschutz referieren und diskutieren. Müssen Digitalisierungsbemühungen auch im Gesundheitswesen zu Amazon, Microsoft & Co. führen? Unsere Experten liefern Ihnen dabei wertvollen Input und praxisnahes Wissen. Fragen nach den regulatorischen Grenzen des Cloud-Hypes werden ebenso thematisiert, wie die Frage, ob eine forcierte Digitalisierung zu mehr Cloud-Lösungen führen muss.
Informationen und weitere Details zum Ablauf der 46. DAFTA finden Sie hier

Foto: Treecha, Adobe Stock

Trusted Data Processing (TDP): Eine genehmigte Verhaltensregel für Auftragsverarbeiter

Daten sind ein wertvolles Gut und ihre Sicherheit ist für jedes Unternehmen und jede Organisation unerlässlich. Jedes Unternehmen ist verpflichtet – unabhängig von seiner Größe – zur Implementierung eines Datenschutzmanagementsystems. Nur so sind Verantwortliche in der Lage die in Art. 5 Abs. 2 DS-GVO normierte allgemeine Rechenschaftspflicht („Accountability“) mit entsprechenden Nachweisen und Dokumentation ordentlich zu erfüllen. Hierbei können Verhaltensregeln eine anerkannte Form von Nachweisen darstellen.

„Trusted Data Processor“ rechtssicher und praxisnah umsetzen

Die neue Verhaltensregelung „Anforderungen an die Auftragsverarbeiter nach Artikel 28 DS-GVO – Trusted Data Processor (TDP)“ formuliert Anforderungen hinsichtlich der Ausgestaltung der organisatorischen Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber. Diese von einer deutschen Datenschutzaufsichtsbehörde gemäß Art. 40 DS-GVO genehmigte Verhaltensregel will die Auswahl und Beauftragung von Auftragsverarbeitern vereinfachen und die Dokumentation dessen verbessern. Durch Standardisierung der Prozesse lässt sich der Einsatz von Auftragsverarbeitern effektiver steuern und die damit verbundenen Kosten senken. Die Herausforderung für Unternehmen wird es sein, die neuen Regelungen und Anforderungen an diese Form der Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DS-GVO schnellstmöglich rechtssicher umzusetzen. Dabei herrschen jedoch häufig Unsicherheiten, was genau die praktischen Herausforderungen sind, um die Vorgaben als TDP zu erreichen und welche Sicherheitsmechanismen und Schutzmaßnahmen es gibt, TDP zu gewährleisten.

46. DAFTA stellt „Trusted Data Processing“ erstmalig vor

Im Forum zu „Trusted Data Processing“ wird die neue Verhaltensregel hinsichtlich der rechtlichen Vorteile und Folgen vorgestellt und näher beleuchtet. Die Referenten **Dr. Stefan Brink**, Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg und **Dr. Niels Lepperhoff**, Geschäftsführer der Datenschutz Zertifizierungsgesellschaft (DSZ GmbH), werden unter Leitung von **RA Andreas Jaspers**, Geschäftsführer der GDD e.V., die genehmigte Verhaltensregel so erklären, dass die Anforderungen und Voraussetzung für den Erhalt dieses Standards praktisch nachvollziehbar und operativ umsetzbar werden. Unser Forum vermittelt Ihnen somit eine praxisbezogene Arbeitshilfe, um ihr Datenschutz-Management systematisch zu verbessern. Informationen und weitere Details zum Ablauf der 46. DAFTA finden Sie hier

Impressum

DATAKONTEXT GmbH
Augustinusstraße 9d
50226 Frechen

Telefon: +49 2234 98949-30
Fax: +49 2234 98949-32

kundenservice@datakontext.com
www.datakontext.com

Geschäftsführung:
Dr. Karl Ulrich
Amtsgericht Köln, HRB 82299

Newsletter

Möchten Sie bei Erscheinen der aktuellen Datenschutz Newsbox informiert werden und so keine Ausgabe mehr verpassen? Dann tragen Sie sich unverbindlich und kostenlos ein unter:
www.datakontext.com/newsletter